

DAS AUTORENTEAM

Dr. Franz Althuber, LL.M., Rechtsanwalt und Gründungspartner der ALTHUBER SPORNBERGER & PARTNER Rechtsanwälte GmbH

Agata Durda, BA MA, Mitarbeiterin des USt BB-CC der Steuerfahndung am Standort Wien

Dr. Christian Eberl, Rechtsanwalt und Verteidiger in Finanzstrafsachen mit Spezialisierung im Finanzstrafrecht (Beratung, Vertretung, Prävention in der Betriebsprüfung)

Mag. Mario Felice, Teamleiter in der Finanzstrafbehörde Wien mit den Spezialgebieten FinStrG, Selbstanzeigen, Vernehmungs- und Verhandlungstechnik

Univ.-Doz. Dr. Friedrich Fraberger, LL.M., TEP, Steuerberater, Partner und geschäftsführender Gesellschafter der KPMG Österreich; lehrt betriebswirtschaftliche Steuerlehre an der WU Wien

MMag. Manfred Guzy Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Partner bei BDO Austria in Wien

Mag. Stefan Holzer, Rechtsanwalt und Steuerberater bei DLA Piper Weiss-Tessbach in Wien

Michael Huber, B.A., ehemaliger Leiter des Projektteams USt BB-CC in der Steuerfahndung und stellv. EU-ROFISC-Verbindungsbeamter, Fachvortragender ua bei EUROPOL und OECD (derzeit karenziert)

Mark Huber, B.A., hatte innerhalb der Steuerfahndung als Aufgabengebiete ua die Ermittlung, Aufdeckung, Prüfung und Verfolgung von Hinterziehungstatbeständen.

MMag. Dr. Elisabeth Köck, Fachexpertin in der Steuerfahndung des BMF mit den Schwerpunkten im Finanz- und Wirtschaftsstrafrecht

Wolfgang Kolar, Steuerfahnder und Betriebsprüfer im USt BB-CC der Steuerfahndung am Standort Wien

Dr. Michael Kotschnigg, Steuerberater in Wien und als Berater auf den Gebieten Rechtsdurchsetzung und finanzstrafrechtliche Verteidigung tätig

MMag. Alexander Lang, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Partner bei Deloitte Österreich

HR Mag. Erich Leopold, MSc., Teamleiter in der Finanzstrafbehörde Wien; war Betriebsprüfer und Strafsachenleiter eines Wiener Finanzamtes

Mag. Rainer Obermann, Fachexperte für Steuerrecht, Abgabenwesen und Finanzstrafsachen gemäß § 2 Abs 5a JBA-G bei der Staatsanwaltschaft Wien

Dr. Stefan Papst, LL.M. (LSE), Steuerberater in Salzburg, Fachautor und Vortragender ua an der Akademie der KSW

Dr. Gerhard Pohnert, Richter am Landesgericht für Strafsachen Wien und Vorsitzender eines Spruchsenates in Wien

ADir Nicole Raaber, in der Zentralleitung im Bundesministerium für Finanzen in Wien tätig

Prof. Mag. Rudolf Siart, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und geschäftsführender Gesellschafter der SIART+ TEAM Treuhand GmbH

Dr. Heinz Stöger, selbständiger Rechtsanwalt mit den Schwerpunkten Haftungsrecht der freien Berufe, Gesellschafts-, Steuer- und Immobilienrecht

Dr. Patrick Stummer war Universitätsassistent und Lektor in den Bereichen Strafrecht, Unternehmens- und Gesellschaftsrecht

MR Helmut Wiesenfellner, in der Abteilung für Betrugsbekämpfung des BMF tätig

Jetzt
lieferbar

**FINANZSTRAFRECHTLICHE BRENNPUNKTE
VOR, IN UND NACH DER BETRIEBSPRÜFUNG**

Die Betriebsprüfung im Fokus
des Finanzstrafrechts



**Brennpunkt
Betriebsprüfung - Vorhof
zum Finanzstrafverfahren**
Eberl/Leopold/Huber (Hrsg.)
2018, 440 Seiten, geb.
EUR 78,-

AUCH
online
www.lindeonline.at

Finanzstrafrechtliche
Grenzbereiche erkennen
und die richtigen
Maßnahmen setzen

Lindeonline
EINFACH ZU RECHT FINDEN

„Brennpunkt Betriebsprüfung“ finden Sie auch online in der **Bibliothek Finanzstrafrecht** neben weiteren unentbehrlichen Begleitern für Ihre tägliche Arbeit.

Jetzt informieren und bestellen
www.lindeonline.at/finanz



BESTELLFORMULAR

Bestellen Sie online unter www.lindeverlag.at, via E-Mail an office@lindeverlag.at oder per Fax an **01 24630-23**

Ja, ich bestelle

___ Ex. **Brennpunkt Betriebsprüfung - Vorhof zum Finanzstrafverfahren** EUR 78,-
ISBN 978-3-7073-3704-4

Name/Firma

Kundennummer

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort

E-Mail/Telefon

Datum/Unterschrift

Preise inkl. MwSt., exkl. Versandkosten. Preisänderungen und Irrtum vorbehalten. 14-Tage Rücktrittsrecht bei schriftlichem Widerruf, die Kosten der Rücksendung trägt der Verbraucher. Es gilt die gesetzliche Gewährleistung. Sie erhalten ggf. Werbezusendungen vom Linde Verlag, diese sind jederzeit abbestellbar. Ihre Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Es gelten die AGB des Linde Verlags. Buchbestellungen im Webshop sind versandkostenfrei.



Betriebsprüfungen im Fokus des Finanzstrafrechts:

Die gute Nachricht: „vorbereitet agieren – Brandherde vermeiden“

Egal ob als Berater oder zuständiger Mitarbeiter der Behörde: Auf beiden Seiten gibt es aus finanzstrafrechtlicher Sicht vor, während und nach einer Betriebsprüfung einiges zu beachten – zum Beispiel Grenzen der Offenlegungspflichten, rote Linien bei Ermittlungsbefugnissen, Erkennen von Gefahrenherden bei Feststellungen.

Dieser Praxisleitfaden bietet Unterstützung, um diese heikle Phase souverän zu meistern. Unter anderem werden folgende Fragen beantwortet:

- Was kann, was sollte, was muss der Abgabenbehörde aus Sicht des Abgabens- bzw. Finanzstrafrechts – auch aus Präventivgründen – offengelegt werden?
- Welche abgabenrechtlichen/finanzstrafrechtlichen Knackpunkte gibt es in der Betriebsprüfung?
- Welche Konsequenzen können abgabenrechtliche Feststellungen im Finanzstrafrecht haben?
- Wie funktioniert eine Schätzung im Abgaben- und Finanzstrafbereich?
- Wann haftet der Steuerberater für Beratungsfehler?
- Wie agiert die Steuerfahndung?

Dieses Werk ist ein Novum: Erstmals werden die Brandherde im Grenzbereich von Abgaben- und Finanzstrafrecht im Zusammenhang mit Betriebsprüfungen von einem umfangreichen Autorenteam aus der Praxis beleuchtet.

Einleitung – der rote Faden

1. Einführung in das Praxishandbuch

Wie bereits im Vorwort dargestellt, soll die 1. Auflage dieses Praxishandbuchs dazu dienen, **ausgewählte Schnittstellen** im Abgaben- und Finanzstrafverfahren, welche sich vor, während und nach einer Betriebsprüfung ergeben können, in **kurzen, aber prägnanten und praxisnahen Beiträgen** darzustellen. In diesem Sinne wurde auch Titel „Brennpunkt Betriebsprüfung¹ – Vorhof zum Finanzstrafverfahren“ gewählt, welcher diesem Themenbereich gerecht werden soll.

Es geht, entsprechend der Intention dieses Werkes, nicht um die umfassende wissenschaftliche Durchdringung des jeweiligen Themas, welche ohnedies Kommentaren vorbehalten ist, sondern um die **Problemerkennung und entsprechende Ansätze zur Problembewältigung** – dies vor dem Gesichtspunkt, welche Problemstellungen sich aus der Sicht der Behörden bei Betriebsprüfungen stellen. Vielfach werden leider schon dann nicht erkannt und daher auch keine oder unrichtige Maßnahmen aus Sicht der Behörde oder der Berater.

Nachfolgend werden daher die in dieser Auflage **behandelten Schnittstellen** **im Rahmen einer Betriebsprüfung kurz angesprochen** und **verwiesen**. So ist es dem Leser aufgrund auch möglich, den den konkret auftauchenden Problemen Beitrag zu finden.

2. Die Schnittstellen/Brennpunkte im Rahmen der Betriebsprüfung – der rote Faden

Es bestehen verschiedenste Schnittstellen und Grenzbereiche einer Betriebsprüfung. Mit **Schnittstellen oder Grenzbereichen** die Betriebsprüfung, je nach Fallkonstellation, **nicht nur verbunden, sondern auch finanzstrafrechtliche „Minenfelder“** sind, die **Konsequenzen haben kann**. Dabei können die finanziellen Konsequenzen weiter gehen als die rein abgabenrechtlichen. Umgekehrt kehrt. Jede Aussage, jede Maßnahme, jede Dokumentation kann wiederum sowohl abgabenrechtliche und finanzstrafrechtliche als auch rein abgabenrechtliche oder nur finanzstrafrechtliche

¹ Selbst wenn sich der Begriff der Betriebsprüfung in den §§ 147-149 (Betriebsprüfung), ist dieser Begriff doch prägnanter und im allgemeinen der Behördenorgane, Abgabepflichtigen und Berater verankert als dem Begriff der Außenprüfung vorgezogen.

² Eberl/Leopold/Huber (Hrsg), Brennpunkt Betriebsprüfung



Guzy/Obermann

sprächlich war. Ein Nachholen der Begründung mittels Gegenschrift im Beschwerdeverfahren vermochte diese Mängel nicht zu sanieren.¹⁹¹

Dagegen erteilte das Höchstgericht der Beschwerde im Hinblick auf die gleichzeitig beantragte Aufhebung des § 162 BAO wegen Verfassungswidrigkeit der Norm, sohin auf Gesetzesebene, eine Absage: Es bestehen, so der VfGH¹⁹², „im Übrigen vor dem Hintergrund des Beschwerdefalles keine Bedenken gegen § 162 BAO“. Damit hat der VfGH wohl bestätigt, dass § 162 BAO entgegen der vorgebrachten Bedenken nicht gegen das verfassungsrechtliche Sachlichkeitsgebot verstößt.

2.7. Verhältnis zum Grundsatz von Treu und Glauben

Der Grundsatz von *Treu und Glauben* verpflichtet jeden Teilnehmer am Rechtsleben, zu seinem Wort und zu seinem Verhalten zu stehen und sich nicht ohne triftigen Grund in Widerspruch zu dem zu setzen, was er früher vertreten hat und worauf andere vertraut haben.¹⁹³ Dieser Grundsatz gilt auch im Abgabenrecht,¹⁹⁴ insb dann, wenn ein Vollzugsspielraum besteht.¹⁹⁵

Schützenswert ist aber nicht jedes Vertrauen des Abgabepflichtigen auf die Rechtsbeständigkeit einer abgabenrechtlichen Beurteilung. Vielmehr müssen besondere Umstände vorliegen, die ein Abgehen von einer bisher vertretenen Rechtsauffassung unbillig erscheinen lassen.¹⁹⁶ Dies wäre zB dann der Fall, wenn die Abgabenbehörde den Abgabepflichtigen ausdrücklich zu einem bestimmten Verhalten auffordert, welches sich nachträglich als unrichtig herausstellt.¹⁹⁷ Ein bloßes Untätigbleiben der Abgabenbehörde, zB wenn eine bestimmte Vorgehensweise im Rahmen einer Außenprüfung nicht beanstandet wurde, kann hingegen kein Vertrauen darauf begründen, dass dieselbe Vorgehensweise in einem späteren Verfahren nicht als rechtswidrig beurteilt wird.¹⁹⁸

So wird auch durch die Tatsache, dass die Abgabenbehörde in einem Veranlagungsjahr von einer Aufforderung gem § 162 BAO absieht, kein schutzwürdiges Vertrauen des Abgabepflichtigen darauf begründet, dass auch in Zukunft eine solche Aufforderung nicht erfolgt.¹⁹⁹

¹⁹¹ Vgl VfGH 13.6.1995, B 1228/94 mwN.

¹⁹² VfGH 24.11.2016, E 1063/2016-12.

¹⁹³ Vgl VwGH 15.3.2001, 2001/16/0063 sowie allgemein zum Grundsatz von Treu und Glauben im Abgabenrecht Ritz, BAO § 114 Tz 6 ff.

¹⁹⁴ Vgl VwGH 10.10.1996, 95/15/0208, 0209 sowie den Erlass des BMF vom 6.4.2006, BMF-010103/0023-VI/2006 und die Verordnung betreffend die Unbilligkeit der Einhebung iSd § 236 BAO BGBl II 2005/435.

¹⁹⁵ Vgl zB VwGH 15.9.2011, 2011/15/0126; 19.9.2013, 2013/15/0183.

¹⁹⁶ Vgl VwGH 24.5.2007, 2005/15/0052; 28.10.2009, 2008/15/0049.

¹⁹⁷ Vgl VwGH 15.9.2011, 2011/15/0126.

¹⁹⁸ Vgl VwGH 29.7.2010, 2007/15/0248.

¹⁹⁹ Vgl VwGH 22.11.2012, 2008/15/0265.

Ihre Vorteile

- Alles was es vor, während und nach der Betriebsprüfung im Finanzstrafrecht zu beachten gilt kompakt in einem Band
- Das Nachschlagewerk zu Fragen im Grenzbereich von Abgaben- und Finanzstrafrecht
- Ein Must-have für Steuerberater, Rechtsanwälte, Abgabenbehörden, Strafverfolgungsbehörden, Fahndungseinheiten sowie die Justiz

DIE HERAUSGEBER



Dr. Christian Eberl
Rechtsanwalt und Finanzstrafverteidiger, Fachkanzlei für Finanzstrafrecht, Fachvortragender und Fachautor im Finanzstrafrecht



HR Mag. Erich Leopold, MSc
Teamleiter in der Finanzstrafbehörde Wien und langjähriger Fachvortragender zu finanzstrafrechtlichen Themen



Michael Huber, B.A.
Ehemaliger Leiter des Projektteams USt BB-CC in der Steuerfahndung und stellv. EUROFISC-Verbindungsbeamter, Fachvortragender ua bei EUROPOL und OECD (derzeit karenziert)